

## Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinien RELE 2014-2020)

### -Teil A LändlicherWegebau-

#### 1. Erläuterungen zum Antrag

##### Nachweis Eigenmittel und Nachweis Vorfinanzierung für Zuwendungsempfänger nach Teil A, Nr. 3.2

Antragsteller, die als Unternehmen bzw. unternehmerisch tätig sind, müssen bei der Antragstellung **Nachweise über die gesicherte Finanzierung** des Vorhabens vorlegen.

- a) Bei Anträgen mit einem Zuwendungsbetrag bis 100.000 Euro ist der Eigenmittelanteil nachzuweisen.
- b) Bei Anträgen mit einem Zuwendungsbetrag von mehr als 100.000 Euro ist die komplette Vorfinanzierung (in Höhe der Gesamtausgaben) nachzuweisen.

Mögliche Nachweise sind Kontoauszüge, Sparbücher, Kreditbereitschaftserklärungen des Kapitalgebers oder andere geeignete Unterlagen.

**Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer:** Bei zulässiger Mehrwertsteuerförderung kann der Begünstigte die Bruttoförderung beantragen, wenn er nachweist, dass er für das Vorhaben nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Die Nachweisführung ist wie folgt zu erbringen:

- Angaben unter 3.2 des Antragsformulars  
Bescheinigung der zuständigen Finanzverwaltung. Diese ist spätestens zum letzten Zahlungsantrag mit vorzulegen. Um diese Bescheinigung zu erhalten, muss durch den Antragsteller das **Formular zur Bescheinigung des Steuerstatus bei einem Fördervorhaben**
- ausgefüllt und mit den entsprechenden Unterlagen an das zuständige Finanzamt übersandt werden. Das Formular kann unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) (Stichwort „Investitionsförderung ländlicher Raum“/Stichwort „Formulare/Informationen“) abgerufen werden.

**Vergabe:** Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt hat ein „Merkblatt für die Auftragsvergabe“ für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/EGFL- Förderprojekten erstellt (siehe Rubrik „Allgemeine Informationen“ unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de)). Die dortigen Hinweise sind zu beachten.

**Auswahl:** Die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (Bewilligungsbehörde) nehmen die Anträge entgegen, prüfen die Vollständigkeit und die Zuwendungsvoraussetzungen. Anträge, die am Stichtag vorliegen und deren spätere Prüfung ergibt, dass sie förderfähig sind, werden in das Bewertungsverfahren einbezogen. Fehlende Antragsunterlagen können innerhalb eines Monats nach dem Stichtag (Ausschlussfrist) nachgereicht bzw. durch die Ämter nachgefordert werden. Die Anträge, die dann nicht vollständig sind, sind für diesen Antragsstichtag nicht förderfähig und dürfen demzufolge nicht für eine Förderung ausgewählt werden.

**Auswahlkriterien:** Mit der Förderung nach o. g. Richtlinien bewertet die Bewilligungsbehörde nach erfolgreicher Antragsprüfung jedes Vorhaben anhand der Auswahlkriterien für den ländlichen Wegebau. Die Anlage „Angaben zu den Auswahlkriterien ländlicher Wegebau FP 6302“ zum Antrag ist daher von jedem Antragsteller auszufüllen.

## 2. Erläuterungen zur Zahlung

### Anerkennung von Rechnungen und Belegen

Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich **bezahlte Rechnungen**.

Nur **Originalrechnungen** können als Rechnungsbelege anerkannt werden. Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die dem Begünstigten z. B. als pdf-Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat.

### Zahlungsnachweise

Der Antragsteller muss Inhaber des Kontos sein, von dem die Rechnung beglichen wurde. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrücke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank.

Der **Liefer- oder Leistungsumfang** muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.

**Rechnungen ausländischer Unternehmer** müssen ebenfalls die im Geschäftsverkehr üblichen Anforderungen erfüllen. Bei Bedarf kann eine amtliche deutsche Übersetzung verlangt werden.

**Skonti, Rabatte und Gutschriften** sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt dies unabhängig davon, ob sie vom Antragsteller in Anspruch genommen worden sind oder nicht.

Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen **tatsächlich erbracht** worden sein.

**Fertigstellungsbürgschaften** fallen **nicht** unter diese Regelungen und können nicht als bezahlte Beträge anerkannt werden.

Beträge aus **Gewährleistungs- und Sicherheitseinhalten** können als gezahlte Beträge anerkannt werden. Es muss sich um ein gefördertes Vorhaben mit vertraglich geregelten Gewährleistungsfristen nach der VOL / VOB handeln und die Überweisungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer müssen tatsächlich erfolgt sein. Für eine Anerkennung müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- a) Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen des Auftragnehmers als tauglich anerkannt hat.

Die **Bürgschaftserklärung** ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben und muss nach Vorschrift des Auftraggebers erfolgen.

Nachweis: Bürgschaftserklärung

- b) Wird die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld durch den Auftragnehmer geleistet, so ist der Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen,

über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.

Nachweis: Angaben zum vereinbarten **Sperrkonto** (Bankinstitut/BLZ/Kontonummer) mit Einzahlungsnachweis über den eingezahlten Geldbetrag.

### **Hinweise zum Ausfüllen des Zahlungsantrages bzw. des Rechnungsblattes**

Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch den Antragsteller förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe über die förderfähigen Ausgaben anzugeben sind. Es ist darauf zu achten, dass die nicht förderfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abgezogen werden.

Stellt die Behörde bei der Prüfung des Zahlungsantrages nicht förderfähige Ausgaben fest, werden diese gekürzt und bei mehr als 10 % Differenz zu den angegebenen förderfähigen Ausgaben zusätzlich sanktioniert.

Außerdem ist eine Kürzung der Ausgaben bei Nichteinhaltung von Auflagen möglich.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartner in den Bewilligungsbehörden (siehe Rubrik „Kontakte“ unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de)).